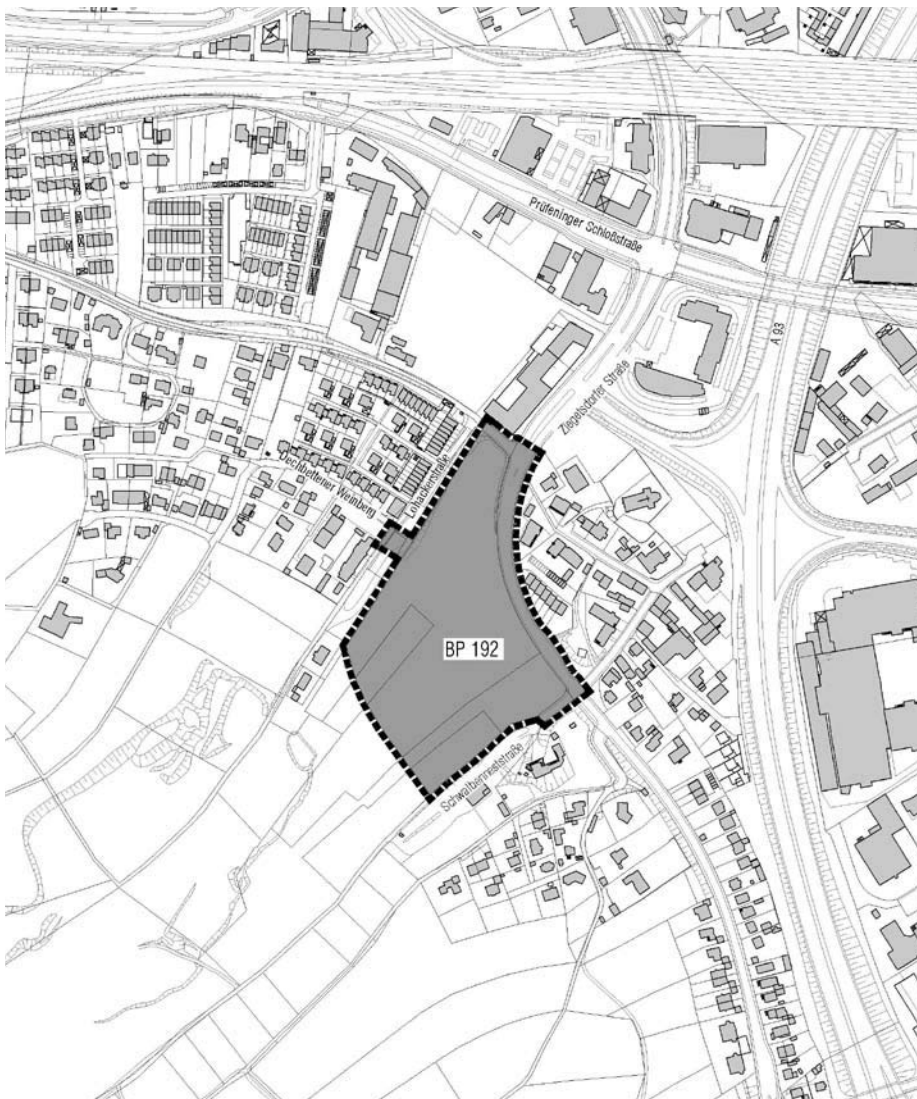


Amtsblatt

Nummer 19
67. Jahrgang
Montag, 9. Mai 2011
Einzelpreis 1,40 €

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 192 „Schwalbenneststraße – Lohackerstraße“



Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 31.03.2011 den Bebauungsplan für das Gebiet entlang der Ziegetsdorfer Straße, zwischen Schwalbenneststraße und Lohackerstraße als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim

Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus,
D.-Martin-Luther-Straße 1.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. I Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften, Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Regensburg, 28.04.2011
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 18. April 2011 (Az. 0377/2011 - 04) Herrn Holger Schwarz die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses und die Errichtung einer Doppelgarage auf dem Anwesen Unterislinger Weg 9, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2837/5.

Gegenstand der Baugenehmigung ist der Umbau und die Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses und die Errichtung einer Doppelgarage. Das bestehende Gebäude wird im Osten um einen Anbau mit einer Breite von 8 m und Tiefe von 6,26 m erweitert. Der Anbau wird mit einem Flachdach und einer Traufhöhe von 6,12 m ausgeführt. Die Doppelgarage wird im Südwesten des Grundstückes mit einer Breite von 8,24 m und einer Tiefe von ca. 6,90 m errichtet. Die Garage wird mit einem Pultdach und einer maximalen Traufhöhe von 2,70 m ausgeführt. Das erweiterte Wohnhaus sowie die Garage halten die geforderten Abstandsflächen entsprechend der Bayerischen Bauordnung ein. Für das Bauvorhaben sind zwei Stellplätze zu erstellen, die mit der genehmigten Garage nachgewiesen werden. Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 18. April 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglich-

keit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 318) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 11. Oktober 2010
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Ittlinger
Baudirektor

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

11 A 075 – Wärmedämm-Verbundsysteme nach DIN 18345

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

11 A 063 – Lieferung von Baumaschinen und Geräten – 6 Teillose – an die Bauhöfe der Stadt Regensburg

11 A 074 – Gestellung von 2 Abrollcontainern, Transport und Verwertung von Elektro- und Elektronokaltgeräten für den Zeitraum Juli 2011 bis Dezember 2012 für das Amt für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark

11 A 076 – Glasreinigung,
Los 1: Von-Müller-Gymnasium
Los 2: Bürger- und Verwaltungszentrum

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straße 45

93055 Regensburg

Telefon 0941/7961-181

Fax 0941/7961-112

E-Mail:

stadtbau@stadtbau-regensburg.de

beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:

Pommernstraße 12 a, b + 18 a, b

Submissionstermin: 24.05.2011

Neubau von 20 +16 WE

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

- 1.) Malerarbeiten
- 2.) Estricharbeiten
- 3.) Schlosserarbeiten Treppengeländer
- 4.) Naturwerksteinarbeiten
- 5.) Metallbauarbeiten

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, den 03.05.2011

Stadtbau-GmbH Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.